

Stellungnahme / **Kommentar** zur **Antwort der Bundesregierung** / des BMVg vom 13. Juni 2016 auf eine Kleine Anfrage der MdBs Dr. Alexander Neu, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE vom 20. Mai 2016 zum Thema

### **SYRIENKRIEG und das RECHT zur BEFEHLSVERWEIGERUNG.**

Die Antwort der Bundesregierung vom 13. Juni 2016 bekräftigt einmal mehr die Haltung der Bundesregierung, die von befreundeten und verbündeten (Nachbar-)Staaten praktizierte gefährliche Politik militärischer Interventionen in einem Krisen- und Kriegsgebiet, hier Syrien, zu unterstützen - augenscheinlich *vorbehaltlos*. Durch militärische Einsätze auch deutscher Soldat/innen wird damit - so z.B. auch attac France - „Öl ins Feuer“ terroristischer Kräfte gegossen, statt mit Methoden ziviler Konfliktbearbeitung unbestritten vorhandene Brände zu bekämpfen, deren Ursachen zu ergründen, offenzulegen und wirksam zu mindern oder zu beseitigen.

Die Bundesregierung behauptet einerseits, die völker- und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz deutscher Soldat/innen „intensiv geprüft und bewertet“ zu haben, weist andererseits aber offensichtlich vorhandene und öffentlich erhobene gravierende (völker-)rechtliche Bedenken pauschal zurück. Lt. Antwort zu Frage 4 liege die rechtliche Unstimmigkeit „in der Natur der Sache“ und führe zu keiner Änderung der Regierungsposition. Diese mentale Engführung scheint systemimmanent bzw. affin zu militärischer Logik. Bezüglich der angefragten Gehorsamspflicht erinnert sie unwillkürlich an folgende Aussagen des Kommentars zu § 11 Soldatengesetz = Gehorsam: „ad hoc einheitlich und großflächig zu reagieren macht das Machtmittel Armee erst wirkungsvoll. Die Gefahr dabei auch in definierten Grenzen rechtswidriges Handeln durchzusetzen, muss logischerweise in Kauf genommen werden und wird dies vom Gesetzgeber.“ (A. Poretschkin / U. Lucks, Soldatengesetz, Vahlen-Verlag, München 2013, 9. Auflage, Seite 306)

Insoweit erweist sich die Behauptung, seit Gründung der Bundeswehr werde kein blinder oder bedingungsloser, sondern *mitdenkender Gehorsam* verlangt (S. 3), ausweislich der vorliegenden Antwort als vollmundig, ja einmal mehr als eine unzutreffende Fiktion, die der Realität nicht gerecht wird. Die Art und Weise, wie die Bundesregierung gravierende Fragen zur Ausübung von Grundfreiheiten und Menschenrechten beantwortet, verdeutlicht: Wer Rechte und Rechtsansprüche geltend macht, wird von Disziplinarmaßnahmen und Strafen bedroht.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Schon die Rekrutierung der 254 Bundeswehrangehörigen, die in der „Operation Counter Daesh“ eingesetzt sind, erfolgt laut der Antwort zu Frage 2 nicht auf freiwilliger Basis, sondern auf Befehl, d.h. aufgrund dienstlicher Notwendigkeit. (S.4) Der Hinweis auf mögliche Rechtsmittel, die abkommandierte Soldat/innen qua Wehrbeschwerdeordnung (WBO) einlegen können, dürfte die ihnen vorenthaltene freiwillige Teilnahme wohl kaum angemessen ausgleichen. Das damit verbundene Procedere stellt eine Hürde dar, wirkt Freiwilligkeit entgegen oder schließt sie aus.

Die Antwort auf die Frage Nr. 3 (S. 4/5) nach dem grundgesetzlichen Auftrag, der die Bundeswehr-Beteiligung an der Operation begründen soll, läuft – lt. Antrag der Bundesregierung, Drs. 18/6866 v. 1.12.2015, S. 2 - im Kern auf eine Entscheidung der Bundesregierung hinaus, sich an einer „Allianz, der inzwischen über (? , GK) 64 Staaten angehören“, zu beteiligen, „und die sich einem international multidimensionalen Ansatz verpflichtet fühlt.“ Einen klaren grundgesetzlichen Auftrag stellt die Bezugnahme auf Art. 24 Abs. 2 GG, der die Beteiligung an einem System kollektiver Sicherheit ermöglicht, ebensowenig dar, wie die Bezugnahme auf die genannten einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates.

Renommierte Juristen, aber auch juristische Laien sehen deshalb keine völkerrechtliche Grundlage für das praktizierte militärische Vorgehen. Daran ist nun zwar Deutschland beteiligt, aber augenscheinlich sogar viele Staaten der o.a. 64er-Allianz nicht. Es wäre demnach zu prüfen, ob politischer Wille und Phantasie für zivile Konfliktbearbeitung in dieser Allianz vorhanden sind, den geforderten Respekt vor dem Gewaltverbot der UN-Charta zu praktizieren. Ohne eine solche ernsthafte und öffentlich vermittelte Prüfung würde das Gewaltverbot einmal mehr unterlaufen, ja ausgehöhlt. Es hätte der deutschen Bundesregierung gut angestanden, sich in dieser Angelegenheit, die zu Deeskalation und Gewaltprävention einlädt, eine *Vorreiter-Rolle* zu übernehmen, wie sie Bundespräsident Gauck in seiner Rede 2014 vor der 50. Münchener Sicherheitskonferenz angemahnt hat: „*Ich meine: Die Bundesrepublik sollte sich als guter Partner früher, entschiedener und substantieller einbringen,*“ was er - später klarstellend - keineswegs (nur) militärisch verstanden wissen wollte.

Dass die Bundesregierung in Ihrer Antwort zu Frage 4 (S. 5) die rechtlichen Bewertungen nicht weniger Juristen/Völkerrechtler, die eine militärische „Antwort“ auf die Pariser Terroranschläge und damit den Syrieneinsatz der Bundeswehr für fragwürdig, unzulässig und rechtswidrig halten, abwertet und zurückweist, dürfte wenig überraschen.

Dieses Faktum belegt aber erneut wie wenig glaubwürdig der vielbeschworene Anspruch der Bundeswehr ist, ihr liege an „mitdenkenden“ Soldat/innen, die dem Leitbild der Inneren Führung entsprechen, Staatsbürger/innen in Uniform zu sein. Selbst wenn es der Bundeswehr lediglich um „mitdenkenden Gehorsam“ ginge, wie es in der Vorbemerkung der Bundesregierung zur Antwort heißt, dann sollte gegenüber den Soldat/innen wie auch gegenüber der Öffentlichkeit eine Art Darlegungspflicht bestehen, die die vorgetragenen rechtlichen Bedenken (die sogar aus dem Bereich eigener Hochschulen und Universitäten der Bundeswehr! stammen) ernsthaft aufnimmt, prüft und öffentlich zu widerlegen versucht, statt diese Bedenken schlicht abzuwerten und wegzuwischen. So ein Umgang mit anders Denkenden wäre ein Ausdruck intellektueller Redlichkeit, ein demokratiewürdiger Beitrag zur demokratischen Auseinandersetzung, zur öffentlichen Meinungsbildung und nicht zuletzt auch zur >Inneren Führung< als bundeswehreigener Führungskonzeption.

Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang an das von Deutschland mit unterzeichnete OSZE-Dokument >Verhaltenskodex zu politischen und militärischen Aspekten der Sicherheit<, 1994 in Budapest beschlossen mit der Maßgabe, diesen Kodex in jedem Teilnehmerstaat zu veröffentlichen, zu verbreiten und *„in größtmöglichem Umfang“* bekanntzumachen. Der beschlossene Kodex nimmt alle OSZE-Teilnehmerstaaten in Pflicht, insbesondere die Angehörigen ihrer Streitkräfte *„mit dem humanitären Völkerrecht und den geltenden Regeln, Übereinkommen und Verpflichtungen für bewaffnete Konflikte vertraut zu machen und zu gewährleisten, dass sich die Angehörigen der Streitkräfte der Tatsache bewußt sind, dass sie nach dem innerstaatlichen und dem Völkerrecht für ihre Handlungen individuell verantwortlich sind... Die Verantwortung der Vorgesetzten entbindet die Untergebenen nicht von ihrer individuellen Verantwortung.“* Der Beschluss fordert zudem, dass die Angehörigen der Streitkräfte in der Lage sind, *„in den Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu kommen und diese auszuüben.“* Die Antwort der Bundesregierung wirft diesbezüglich im Detail und generell mehr Fragen auf, als dass sie Antwort gibt, wie Soldat/innen die ihnen zustehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten wahrnehmen können.

Für diese Einschätzung spricht auch die Antwort auf Frage 7 (S. 6) nach den dienstlichen und rechtlichen Konsequenzen, die für verweigernde Soldat/innen in Betracht kommen. Die akribische Darlegung möglicher Sanktionen, von disziplinarischen Konsequenzen bis hin zu fristloser Entlassung und Strafverfolgung mit hohen Freiheitsstrafen, verdeutlicht einmal mehr, dass die Angehörigen der Bundeswehr einem Zwangssystem von Befehl und Gehorsam unterworfen sind, das weit davon entfernt ist, wie oft nach außen werbend suggeriert

wird, ein modernes Dienstleistungsunternehmen zu sein, das auf engagierte und mitdenkende Mitarbeiter/innen setzt.

Das belegt auch die Antwort der Bundesregierung auf Frage 8 (S. 6) nach dem Verfahrensweg, der zu beschreiten ist, wenn Soldat/innen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit eines Befehls oder eines Einsatzes haben.

Die aus feudaler Zeit stammende Wehrbeschwerdeordnung (WBO) ist nach wie durchdrungen vom eingangs genannten Profil einer Armee als Machtmittel, dessen Wirkung durch das vollständige, gewissenhafte und unverzügliche Ausführen eines Befehls erzielt wird. Einer – aus ziviler Perspektive denk- und wünschbaren – freiheitlichen Auslegung des Begriffs „gewissenshaft“ steht dabei offensichtlich das militärische Interesse gegenüber, diese Begrifflichkeit nur in Verbindung mit einem *Befehlsempfänger* (sic!) zu sehen, der ein „Höchstmaß an Sorgfalt, an verantwortlichem Handeln im Sinne des ‚mitdenkenden Gehorsams‘“ zu erbringen hat. Zwar wird dieses so näher bestimmte Gehorsamsverständnis immerhin als eine Verpflichtung (sic!) des Befehlsempfängers im Rahmen seiner Grundpflichten nach § 7 SG angesehen, bleibt aber an die Person des Befehlsempfängers gebunden und eingeschränkt: Er hat ggf. hohe Anforderungen zu erfüllen und muss darlegen, dass ihm die Ausführung eines Befehls unmöglich ist, er den Befehl für sinnwidrig hält oder er eine Lageänderung sieht, die der Befehlsausübung entgegensteht. (vgl. D. Walz / K. Eichen / S. Sohm, Kommentar zum Soldatengesetz, Rehm-Verlag, Heidelberg/München 2010, 2. Auflage, S. 271) Selbst wenn ein Soldat/in nach eingehender gewissenhafter Prüfung, die ihm/ihr rechtlich nicht „zugemutet“ wird, subjektiv zu dieser Erkenntnis gelangt, so ist er/sie dessen ungeachtet verpflichtet, sogar rechtswidrige Befehle zu befolgen. (Aw Frage 11/12, S. 9/10)

### **Zusammenfassung:**

Einen Vorrang der Gewissensfreiheit, die auch Soldat/innen als Persönlichkeiten und Träger von Menschenrechten zusteht, lässt die Antwort der Bundesregierung nicht erkennen. Das gilt für den im Jahr 2016 aktuellen Stand der Kommentare zum Soldatengesetz, zum Wehrstrafgesetz und zur Wehrbeschwerdeordnung leider ebenso, d.h. überkommener Weise immer noch.

Der Ansatz freiheitlicher Rechtsprechung, wie ihn das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2005 (BVerwG 2 WD 12.04) entwickelt und vorgelegt hat, der dem geforderten Vorrang gerecht wird, hat bis heute offensichtlich wenig Resonanz gefunden: Politisch wie rechtlich scheint er eher unerwünscht und abgewehrt, denn von einem aufgeklärten Gesetzgeber willkommen geheißen.

Wer, wenn nicht die deutsche Armee, könnte und sollte für sich selbst und im internationalen Kontext Zeichen setzen und Beispiel geben, dass auch im Militär Gewissensfreiheit Vorrang hat und praktiziert werden kann? Wäre es nicht ein Gewinn für alle Beteiligten, dem Gewaltverbot der UNO-Charta auch durch eine freiheitliche Regelung des persönlichen Gewaltverzichts (Recht auf Kriegsdienstverweigerung nach Art. 4 Abs. 3 GG) für Soldat/innen zu entsprechen? Würde es nicht der - politisch ja oft beschworenen - Prävention von Gewalt dienen und die Begründungsanforderungen für den Umgang mit oder gar Einsatz von Gewalt erhöhen, wenn jeder einzelne militärische Befehl **vor** einem Einsatz auf seine verfassungs- und völkerrechtliche Grundlage und seine Auswirkungen hin gewissenhaft geprüft und entsprechend vermittelt wird? Dem - vielfach erst im Nachhinein eingeräumten (!) – *missbräuchlichen Einsatz militärischer Gewalt* könnte so *vorgebeugt* werden. Damit würden zivile Werte ebenso geschützt, wie die (Schutz-) Rechte für Soldat/innen, die weiterhin ausbau- und weiterentwicklungsbedürftig bleiben ausweislich dieser Antwort der Bundesregierung.

Günter Knebel, Bremen, 20. Juni 2016